

Anlage 1

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Weitere Angebote aus dem Kinder- und Jugendförderplan, Modellvorhaben Schulsozialarbeit (Zusatzmittel)

Die Finanzierung bereits bewilligter Maßnahmen läuft im vollen Umfang bis zum 30.06.2020 unter der Voraussetzung weiter, dass der Kontakt zu den jungen Menschen/Zielgruppen stattfindet und Angebote weiter unterbreitet werden. Dieser soll insbesondere unter Nutzung telefonischer und digitaler Möglichkeiten erfolgen. Die Träger dokumentieren ihre Arbeit unter veränderten Schwerpunktsetzungen. Weiterhin kann ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern, etwa zur Unterstützung der personellen Mehrbedarfe in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Schreiben TMBJS vom 30.03.2020) wonach ebenso u.a. ein Einsatz in der stationären Jugendhilfe möglich ist. Arbeitsrechtliche Fragen sind hierbei zu beachten.

2. Kindertageseinrichtungen/Tagespflege

Die monatlichen Abschläge für Personalkosten sowie Pauschalen für Betriebskosten werden bis zum 30.6.2020 zu 100% weitergewährt. Die Träger erhalten ferner die Zusicherung für den Personalumfang auf der Basis der Märzmeldung 2020 im Kitaportal. **Dort wo ein Einsatz aufgrund der aktuellen Verordnungen nicht stattfinden kann, wird Kurzarbeit aus kommunalen Mitteln aufgestockt.** Bedingung ist, dass die Träger eine Notbetreuung vorhalten. Der Umfang der Notbetreuung wird weiterhin an den Fachdienst Jugend und Bildung gemeldet. Gleiches gilt für die Tagespflege.

3. Eingliederungsleistungen in Kitas

Formen der ambulanten Eingliederungshilfe erfolgen gemäß der 3. ThuerSARS-CoV-2-EindmassnVO vom 18.04.2020 in digitaler und telefonischer Form bzw. im Rahmen der Notbetreuung. Die sog. Fehltagsregelung wird aufgehoben. Die Träger dokumentieren ihre Arbeit unter den veränderten Schwerpunktsetzungen und fügen diese den monatlichen Abrechnungen bei.

4. Stationäre Kinder- und Jugendhilfe

Zur Absicherung der Einsatzfähigkeit im Auftrag des Jugendamtes ist in diesem Arbeitsfeld Kurzarbeit nicht angezeigt. Unter Beachtung arbeits- und steuerrechtlicher Aspekte kann ein Einsatz von Fachkräften aus anderen Arbeitsfeldern zur Unterstützung der personellen Mehrbedarfe in der stationären Kinder- und einbezogen werden. Krisenbedingte personelle Mehrbedarfe werden durch die Träger mit dem Fachdienst Jugendhilfe vereinbart.

5. Ambulante Hilfen zur Erziehung, Begleiteter Umgang/begleitete Übergaben

Zur Absicherung der Einsatzfähigkeit im Auftrag des Jugendamtes ist in diesem Arbeitsfeld Kurzarbeit nicht angezeigt. In ambulanten Hilfen zur Erziehung sollte insbesondere in Kinderschutzfällen der Regelfall dort wo es möglich ist der persönliche Kontakt mit persönlicher Schutzausrüstung sein. Diese Fälle werden eng

mit dem ASD abgestimmt. Laufende, Neu- und Weiterbewilligungen erfolgen in vollem Umfang unter der Voraussetzung, dass die Kontakte weiterhin gewährleistet werden. Alle Formen persönlicher, telefonischer und digitaler Betreuung sind möglich und abrechenbar und werden entsprechend dokumentiert. Der Ausfall durch nicht leistbare Stunden am Klienten wird zumindest teilweise pauschaliert kompensiert.

Eltern müssen die Möglichkeit des Umgangs mit ihren Kindern auch weiterhin erhalten. Diese Fälle sowie alternative Möglichkeiten des Einsatzes werden zwischen den Trägern und dem Fachdienst Jugendhilfe abgestimmt.

6. Beratungsstellen/Begegnungsstätten/sonstige soziale Angebote/Projekte

Die Finanzierung bereits bewilligter Maßnahmen läuft im vollen Umfang bis zum 30.06.2020 unter der Voraussetzung weiter, dass der Kontakt zu den Zielgruppen stattfindet und Angebote weiter unterbreitet werden. Dieser soll insbesondere unter Nutzung telefonischer und digitaler Möglichkeiten erfolgen. Die Träger dokumentieren ihre Arbeit unter den veränderten Schwerpunktsetzungen.

7. Eingliederungshilfen (ambulant betreutes Wohnen, Frühförderung, Schulbegleiter)

Formen der ambulanten Eingliederungshilfe erfolgen gemäß 3. ThuerSARS-CoV-2-EindmassnVO vom 18.04.2020 in digitaler und telefonischer Form. Im ambulant betreuten Wohnen (ABW) soll auch der persönliche Kontakt mit persönlicher Schutzausrüstung (zum Beispiel bei einem Spaziergang) möglich bleiben, damit die Menschen in dieser schwierigen Zeit ihre Ansprechpartner*innen an ihrer Seite haben. Laufende, Neu- und Weiterbewilligungen erfolgen in vollem Umfang unter der Voraussetzung, dass die Kontakte weiterhin gewährleistet werden. Formen der telefonischen/digitalen Begleitung sind möglich und abrechenbar. Die Träger dokumentieren ihre Arbeit unter den veränderten Schwerpunktsetzungen und fügen diese den Abrechnungen bei. Dort wo ein Einsatz aufgrund der aktuellen Verordnungen nicht stattfinden kann, wird Kurzarbeit aus kommunalen Mitteln aufgestockt.